

INAUGURAL-DISSERTATION

über

Das Sanitäts- Wesen

der

stehenden Armeen.

Der

hohen medicinischen Facultät

an der

Hochschule zu Zürich

zur

Erlangung der Doctors- Würde

in der

Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe

vorgelegt am 3. Februar 1849

von

Matthäus Sacker,

f. f. österreichischen Feldarzt.

Zürich,

Druck von Mahler und Weber.

1849.

Ich erlaube mir, zum Gegenstande meiner Inaugural-Dissertation das Sanitäts-Wesen der österreichischen Armee zu nehmen, weil ich einestheils dasselbe als Feldarzt aus eigener Anschauung kenne, anderntheils meine wenigen Kräfte gerne dazu verwenden möchte, durch Ueberlieferung einiger aus Erfahrung hervorgegangener Ansichten nützlich zu sein.

Eine umfassende Bearbeitung dieses Gegenstandes erlaubt mir meine unter den gegenwärtigen Verhältnissen höchst beschränkte Zeit nicht.

Meine Bemerkungen beziehen sich:

- a. Auf militärärztliche Bildungsanstalten;
- b. auf die Mittel, die Armee mit der hinreichenden Anzahl von tauglichen Ärzten zu versehen;
- c. auf ihre Leistungen und die Mittel, die den Militärärzten geboten werden, um den an sie gestellten Anforderungen zu genügen.

I. Militärärztliche Bildungsanstalten.

In dieser Beziehung will ich mir zur Aufgabe machen zu untersuchen, ob eigene Bildungsanstalten für künftige Feldärzte nothwendig sind und wie dieselben, falls deren Nothwendigkeit ersichtlich wäre, eingerichtet sein sollen.

Der Militär-Arzt soll begreiflich dieselbe wissenschaftliche Ausbildung genießen, wie der Civil-Arzt, so wie dieser jedoch nach vollendeter Schulbildung in das praktische Leben sich entweder selbst einführen muß oder eingeführt wird, so ist dieß in weit größerer Ausdehnung bei dem Militär-Arzte der Fall, bei dem die mit dem Militär-Verbande gegebenen dienstlichen Beziehungen und eigentlichen militärischen Verhältnisse hierauf bezügliche Kenntnisse voraussetzen, wenn er als Feldarzt entsprechen soll.

Es wäre demnach hier zu unterscheiden zwischen der Heranbildung zum Arzte überhaupt und der zum Feldarzte insbesondere.

In erstem Anbetrachte können jedoch die hierzu bestimmten Schulen nur einen und denselben Zweck verfolgen, eine eigene Schule für Militär = Arzte ist demnach bis zur Vollendung dieser Heranbildung bei dem Bestehen von Hochschulen überflüssig und unökonomisch. Aus diesem Grunde wurde auch die bis jetzt bestandene von Kaiser Joseph II. für angehende Militär = Arzte gegründete Josephs = Akademie in Wien als entbehrlich aufgehoben, da sie mit Ausnahme der militärischen Gesundheitspolizei nichts Anderes lehrte und lehren konnte, als die Universität, neben der sie doch namentlich an Reichhaltigkeit in Bezug auf praktische Fälle, daher Vielseitigkeit der daraus entspringenden Belehrung zurückstand und weil sie selbst in Friedenszeiten nicht im Stande war, durch ihre Zöglinge allein die Armee mit der erforderlichen Anzahl von Ärzten zu versehen.

Was die Heranbildung zu Feldärzten insbesondere anbelangt, so halte ich sie, soll der Feldarzt bei seinem Eintritte in die Branche brauchbar sein, für nothwendig und es würde in dieser Beziehung zweckmäßig sein, daß alle Arzte nach genossener Schulbildung für diese Bestimmung durch einen eigenen Kursus vorbereitet und namentlich im Fache der operativen Chirurgie noch besonders geübt würden. Zu diesem Zwecke könnten die bereits bestehenden Operateur = Institute dahin erweitert werden, daß in dieselben alle angehenden Militärärzte aufgenommen würden und die Zöglinge derselben außer der für Feldärzte vorzüglich nöthigen Fertigkeit im Operiren bei den richtig gestellten Anzeigen hiezu insbesondere noch mit den rein dienstlichen Beziehungen vertraut gemacht würden, da dieselben nicht unwesentlich und jedem als Feldarzt Verwendeten namentlich in Kriegszeiten unentbehrlich sind, weil der größere Mehrbedarf sogleiche Verwendbarkeit erheischt und zur Einführung in den feldärztlichen Dienst nicht Zeit gegeben ist, ohne Diensteskenntniß aber selbst der befähigste Arzt in Fällen, wo er selbstständig als Militärarzt auftreten soll, sich manche Blößen geben und unverschuldet um das nöthige Vertrauen bringen würde, abgesehen davon, daß hierdurch Beirungen im Dienstgange herbeigeführt werden.

Die Dauer dieses Kurses wäre allenfalls auf ein Semester zu beschränken.

Es würde offenbar zu weit führen, alle dienstlichen Beziehungen hier anzuführen, doch glaube ich, daß dieß der geeignete Ort ist, Etwas über die Bestimmung des Feldarztes und die Zweckerreichung desselben anzuführen.

Die Bestimmung des Feldarztes ist eine dreifache, der Militärarzt hat:

1. für den Militär-Dienst conßignirte Leute in Bezug auf ihre Tauglichkeit zu untersuchen,
2. diese zu erhalten oder die zeitlich verloren gegangene wieder herzustellen und
3. bei kommissioneller Ausscheidung der Untauglichen als Sachkundiger zu fungiren.

Zur Zweckerreichung dieser drei Aufgaben ist erforderlich

- a. vollkommene wissenschaftliche Ausbildung
- b. genaue Diensteskenntniß
- c. strenge Rechtlichkeit.

ad a. Vollkommene wissenschaftliche Ausbildung ist jedem Feldarzte um so nothwendiger, als die eigenthümlichen militärischen Verhältnisse es mit sich bringen, daß jeder Einzelne in die Lage kommen kann, wo er auf sich beschränkt, jeden Rathgebers baar, den ganzen Umfang ärztlicher Kenntnisse besitzen muß, wenn er anders entsprechen soll, daher ich es schon aus dem Grunde, wenn nicht Humanitäts-Rücksichten es gebiethen würden, namentlich in Bezug auf das militär-ärztliche Personale für nothwendig erachte, daß sie alle gleiche und zwar die höchste wissenschaftliche Ausbildung erhalten, denn abgesehen davon, daß die stete Conßignirung eines Menschen auf einer niedrigen Stufe im höchsten Grade subjektiv entmuthigend, objektiv aber jedenfalls rücksichtslos ist, erwächst dem Dienste einerseits durch den Mangel an einheitlichem Handeln, anderseits durch Gleichgültigkeit der größte Nachtheil, denn man wird in letzterem Anbetrachte wohl nicht fordern können, daß gerade der minder Gebildete, indem ihm die Aussicht zur weiteren Beförderung genommen ist, der die meisten Opfer bringende sein soll.

Es ist von der Humanität und Einsicht der mit dem Zeitgeiste fortschreitenden Behörden zu erwarten, daß wir in Zukunft in Bezug auf wissenschaftliche Ausbildung und gleiche Berechtigung nur einerlei Klassen von Ärzten haben werden. Ein Schritt hierzu ist schon durch die Er-

laubniß gethan, vermöge welcher jeder Feldarzt die ihm zur vollen Schulbildung noch fehlenden Gegenstände nachholen kann.

Es gibt ja keine niedere und höhere Theologie, keine niedere und höhere Jurisprudenz, keine niedere und höhere Technologie, warum denn gerade im ärztlichen Fache diese unrühmliche Ausnahme, die weder durch die Nothwendigkeit geboten, noch geeignet ist, dem Wesen und der Bestimmung des Standes zu entsprechen. Es ist nicht nur Bedürfniß der Zeit, sondern es ist durch das Menschlichkeits=Gefühl geboten, daß man unterlasse jene Sichtung von vorne herein, da sie die der niedern Kategorie, wenn sie befähigt sind, mit ihrem Berufe unzufrieden, mithin unglücklich macht.

ad b. Genaue Diensteskenntniß, d. i. Vertrautheit mit allen militärischen Beziehungen machte man sich bisher nur mit der Zeit eigen, was bei dem Mangel an gehöriger Vorbereitung und dem Nichtbestande eines der Zeit für die österreichischen Feldärzte bestehenden Regulativs um so mißlicher ist, als dieselbe nicht bloß formelle Gegenstände umfaßt, sondern auch eine eigene Routine namentlich in Bezug auf dienstliche Aeußerungen z. B. in Beurtheilung angeblicher oft fleißig studirter und glücklich nachgeahmter Gebrechen u. voraussetzt.

ad c. Strenge Rechtlichkeit ist dem Feldarzte um so nothwendiger, als die Wahrheit seines Ausspruches nur wieder von Ärzten kontrollirt werden kann und eine Abweichung von dieser Tugend sich weder mit der Würde eines Arztes überhaupt verträgt, noch geeignet ist, dem Stande jene Geltung zu verschaffen, die er verdient.

In Bezug auf wissenschaftliche Ausbildung gibt es in der österreichischen Armee vier Klassen von Ärzten, die bisher theils von der Josephs-Akademie zu Wien, theils und zwar jene der zweiten Klasse ausschließlich an den verschiedenen Universitäten gebildet wurden.

Diese vier Klassen von Ärzten sind:

1. Doktoren der Medicin und Chirurgie, Magister der Augenheilkunde und Geburtshilfe;
2. Doktoren der Medicin;
3. Magister der Chirurgie, Augenheilkunde und Geburtshilfe;
4. Patroni der Chirurgie.

Die Vorstudien für die erste und zweite Klasse sind: Gymnasium und Philosophica, für die dritte Klasse absolvirtes Gymnasium, ohne

einen Jahrgang wiederholt oder auch nur eine minder günstige Studienklasse durch nochmaliges Examen verbessert zu haben, für die vierte Klasse vier Grammatical = Schulen oder auch eine bei einem Chirurgen zugebrachte durch einen sogenannten Lehrbrief nachgewiesene bestimmte Lehrzeit.

Die an der Josephs = Academie Studirenden zerfielen wieder in zwei Klassen, in:

- a. solche, welche schon früher bei den Truppenkörpern in der Eigenschaft als feldärztliche Gehilfen gedient haben, wozu sie in der Regel ein Jahr in einem Militärspitale practicirt haben mußten und
- b. jene vom Civile Aufgenommenen.

Die vom Civile für den höhern Lehrkurs Aufgenommenen genossen den Unterricht unentgeltlich, die für den niedern Lehrkurs (pro Magisterio und Patronatu) nebstdem unentgeltliche Unterkunft und zwar vier bis sechs in einem Zimmer und die Mittagskost.

Dafür mußten sich dieselben und zwar die Militär = Schüler des höhern Lehrkurses auf vierzehn Jahre, die Civil = Schüler aber auf acht Jahre Dienstzeit, beide nach einer fünfjährigen Studien = Zeit, jene des niedern Lehrkurses und zwar Militär = und Civil = Schüler pro Magisterio nach einer vierjährigen Studienzzeit auf zehn Jahre, die pro Patronata nach einer dreijährigen Studien = Zeit auf acht Jahre Dienstzeit reverfieren.

II. Mittel, die Armee mit der hinreichenden Anzahl von tauglichen Aerzten zu versehen.

Die Mittel, der Armee eine hinreichende Anzahl von Aerzten zuzuführen, sind:

- a. Allgemeine Militärpflicht für die angehenden Aerzte;
- b. Bevorzugung der ausgezeichnetern und bewährten Militärärzte bei Civilanstellungen.
- c. angemessene Stellung sowohl in finanzieller als in socialer Beziehung.

a. In der ersten Hinsicht ist es eine Forderung der Zeit, daß in Zukunft jeder Arzt ohne Ausnahme die Pflicht auf sich zu nehmen hätte,

zwei bis drei Jahre im Militär zu dienen. Es erscheint diese Maßregel als billig, wenn man bedenkt, daß jeder Staatsbürger mit den Vortheilen, die ihm der Staat gewährt, auch die Lasten desselben zu tragen hat, besonders, wenn ihm zugleich mit der Abtragung einer Einzelschuld eine angemessene Stellung zu Theil wird; sie erscheint aber auch als zweckmäßig, da der Arzt sich zum Theile mit der Dienstzeit auch die für seinen Beruf so nöthige Erfahrung eigen macht. Diese Maßregel wird sogar zur Nothwendigkeit, wenn man bedenkt, daß trotz einer vollkommen guten Stellung sich eine große Mehrzahl dem allerdings beschwerlichen Berufe des Feldarztes freiwillig kaum unterziehen dürfte. Daß es aber der Armee nie an der nöthigen Anzahl von gebildeten Aerzten mangle, gebieten die Rücksichten, die man dem Menschen überhaupt und dem tapferen Verfechter des Rechtes insbesondere schuldig ist, da gerade dieser Stand durch seine Bestimmung und die mannigfaltigen feindlichen Einflüsse, mit denen er zu kämpfen hat, am meisten den ärztlichen Beistand benöthigt und man durch keine andere Maßregel im Stande sein wird, den Bedarf an Aerzten nicht bloß formell, sondern in der That und zweckentsprechend zu decken.

In wiefern eine Ausgleichung möglich ist und wodurch dieselbe geschehen soll, wenn Aerzte wegen individuellen Verhältnissen z. B. Schwächlichkeit, die den Betreffenden jedoch nicht hindert, seinem Berufe im Civile nachzukommen — Verwendung derselben als Assistenten u. vom Militärdienste zu befreien wären, dürfte ebenfalls nicht schwer zu constatiren sein, da diese aus eigenthümlichen Verhältnissen hervorgegangenen individuellen Vortheile der Gesamtheit, d. i. dem Staate wieder verhältnismäßig zu Gute gebracht werden müßten, damit Jeder dem Verbande, in dem er lebt, nützlich werde, also vielleicht durch eine angemessene Steuer.

b. Die Bevorzugung der mit Auszeichnung ihrem Beruf sich widmenden Militärärzte ergibt sich bei allgemeiner Militärpflicht als ein Recht, das Jeder vom Staate in Anspruch nehmen kann.

c. Die Stellung der Aerzte der österreichischen Armee war bisher eine solche, die dem angeführten Zwecke größtentheils zuwiderlief. Bis zu dem Jahre 1848 war die Stellung der Militär-Aerzte sowohl in socialer als finanzieller Beziehung sehr stiefmütterlich bedacht. Ich will sie hier als historische Denkwürdigkeit in gedrängter Kürze anführen.

Nach dem militärischen Range theilte man die Aerzte nebst dem Oberstfeldarzte, der Stabsofficiers = Rang und den Titel Hofrath hatte, ein, in :

- a. Stabs = Aerzte mit dem jüngsten Hauptmanns = Rang;
- b. Regimentsärzte mit dem jüngsten Lieutenants = Rang, 25 fl. an Gage und 25 fl. Zulage aus der Regiments = Kasse monatlich.
- c. Oberärzte ohne bestimmten Rang mit 19 fl. Gage monatlich, und
- d. Unterärzte ohne bestimmten Rang mit 14 fl. Gage.

Die beiden letzten Klassen waren zwar in die Kategorie der sogenannten Prima = Planisten eingereiht, da ich jedoch noch nirgends eine Definition über den Ausdruck Prima = Plana und dessen allenfallsige Rangs = Bedeutung fand, mir auch keine bilden konnte, so glaube ich für den Ausdruck „ohne bestimmten Rang“ entschuldigt werden zu können, um so mehr, als der Mangel allen Ranges bezeichnender ist, als der vage Ausdruck: Prima Plana.

Als Oberärzte treten die an der Josephs = Academie gebildeten Doktoren der Medizin und Chirurgie sogleich nach vollendetem Examen, jene vom Civile nach einer in einem Militär = Spital zugebrachten Praktikanten = Zeit, die in der Regel von kurzer Dauer, nie über 6 Monate war, ein. Dieselben avanciren nach dem Alter i. e. Dienstzeit zum Regimentsarzt. Gegenwärtig werden die Doktoren der Medicin und Chirurgie sogleich als Oberärzte angestellt.

Als Unterärzte fangen die Magistri und Patroni der Chirurgie zu dienen an und hatten bis ungefähr zum Jahre 1832 die Aussicht zeitliche Oberärzte zu werden, seit dieser Zeit beschließen dieselben, so wie die in neuerer Zeit in gleicher Eigenschaft aufgenommenen Doktoren der Medicin, wenn sie als solche fort dienen ihr Leben in gleicher oder nur wenig veränderter Eigenschaft. Seit dem Jahre 1848 hat sich sowohl in Bezug auf die Stellung der Militär = Aerzte, als auch hinsichtlich ihrer Befoldung Einiges geändert.

Der Oberstfeldarzt hat den Rang eines General = Majors und den Titel Ministerial = Rath. Der Stabsarzt den Rang eines Oberstlieutenants oder Majors je nach dem Dienstalter. Der Regimentsarzt den eines Hauptmanns mit 50 fl. monatlich Gage.

Die Oberärzte sind nach der Dienstzeit in zwei Klassen eingetheilt

und zwar in Oberärzte mit Oberlieutenants-Charakter und Oberärzte mit Unterlieutenants-Charakter, beide mit 25 fl. Gage.

Statt der Benennung Unterärzte fand man in neuester Zeit für gut, die obsoleete Bezeichnung „Unter-Chirurg“ zu wählen. Dem Medicin-Doktor mag diese Tausch wohl etwas sonderbar vorkommen, so wie sie auch weder für den Magister noch den Patron der Chirurgie paßt. Damit denselben jedoch auch eine Aussicht zum Avancement zu Theil werde, freite man die Charge der Ober-Chirurgen, worauf ich am Schlusse wieder zurückkommen werde.

Wie farg übrigens dieses Avancement bemessen ist, mag man daraus entnehmen, daß zirka 1100 Unter-Chirurgen- und nur 200 Ober-Chirurgen-Stellen systematisirt sind.

Der Ober-Chirurg hat keinen bestimmten Rang, trägt aber die Offiziers-Abzeichen, goldenes Portepee und goldene Rose auf dem Hüte; er hat 24 fl. monatlich an Gage. Der Unterchirurg steht in der zwölften Diätenklasse und hat 19 fl. monatlich Besoldung. Ob mit dieser Einreihung jener der zwölften Diätenklasse entsprechende bestimmte Beamten-Rang verbunden ist, ist zweifelhaft.

Allen Aerzten mit Ausnahme der Unterchirurgen ist ein Privatdiener beigegeben.

Was die Feldärzte im Allgemeinen mit der Verleihung des Offiziers-Ranges gewonnen haben, darüber will ich mich nicht in zu weit führende Erörterungen einlassen, da mir weder Zeit noch Raum hierzu gegönnt ist, nur so viel sei mir zu bemerken erlaubt, daß es passender und manchen Konflikt vermeidend gewesen sein würde, dieselben in die verschiedenen Beamten-Kategorien mit den denselben zukommenden Emolumenten einzureihen, denn obgleich ihr Wirkungskreis in Friedenszeiten zwar im Allgemeinen mit dem der Offiziere in Konservirung der Mannschaft zusammenfällt, so ist derselbe doch des ärztlichen Berufes wegen jenem des eigentlichen Soldaten gerade entgegengesetzt und denkt man zumal auf die Bestimmung des Portepees, wornach dasselbe je nach dem Materiale, woraus es gefertigt ist, als Ehrenabzeichen für die der Waffe sich Bedienenden gilt, so ist das Tragen dieses Abzeichens für den Arzt geradezu unpaßend.

Man könnte mir hier wohl einwenden, daß der Soldat gewohnt ist, nur den zu achten, der das Abzeichen der Offiziere trägt und diese

Einwendung hat allerdings ihr Wahres, insofern der Soldat in rein militärischem Verbande jenen als Ehrenzeichen aus Gold verfertigten Säbelhalter nur bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten bemerkt, daher sehr leicht die Sache mit der Person verwechselt, allein, wem so sehr an den äußern Zeichen der Achtung gelegen ist, der beweist wohl, daß er sie zum unbeschädeten Bestande in der Gesellschaft bedarf, oder Forms-Mensch ist und über der Form den reelen Werth verliert. Wahre Achtung wird sich der Feldarzt, so wie der Arzt überhaupt durch seinen Werth selbst zu geben wissen.

Allein da dem Stande als solchem eine gebührende Stellung in der Gesellschaft angewiesen sein soll, diese Stellung aber nur aus dem Vergleiche mit einer andern diesem Stande ähnlichen und demselben zugewiesenen entnommen werden kann, so wäre die feldärztliche Branche hinsichtlich ihrer sozialen Stellung den andern wissenschaftlichen Branchen anzureihen und die Aerzte könnten in dieser Beziehung vielleicht am zweckmäßigsten nach Weise der feldkriegskommisariatischen Beamten behandelt werden. Der angebotene Beamtenrang sichert auch den Feldarzt vor der willkürlichen Beurtheilung und demgemäßer Behandlung von Seite der rein militärischen Vorgesetzten, da er als Beamter nur den überstehenden Aerzten, als Offizier aber den überstehenden Offizieren subordinirt ist. Es ist zwar auch Auditoren und Rechnungsführern der Offiziers-Charakter verliehen, allein auch diese Einreihung der ihrer Bestimmung nach in die Beamten-Kategorien gehörenden Chargen ist meiner Meinung nach nicht folgerecht.

III. Dienstliche Leistungen.

Die dienstlichen Leistungen des Feldarztes zerfallen in großem Durchschnitte in zwei Abtheilungen:

- a. Außerer Dienst;
- b. Spitals-Dienst.

ad a. Der sogenannte äußere Dienst besteht außer den periodischen Visitationen der Mannschaft in Bezug auf Hautausschläge und sonstige ansteckende Krankheiten in Ueberwachung des Gesundheitswohles der Mannschaft im Allgemeinen, Behandlung der leichtern Fälle außer dem Spitale, wobei jedoch die Vorschrift besteht, daß der Mann nur drei

Lage zu Hause behandelt werden dürfe, Begleitung der Truppen auf Märschen, zu den militärischen Uebungen u. Jener der Chefärzte besteht überdieß noch in Klassifikation der Mannschaft in Bezug auf beschränkte oder vollkommene Dienstuntauglichkeit, dann Ueberwachung der Leistungen des untergeordneten Personales.

ad b. Die größeren Militär=Spitäler sind wie alle übrigen organisirten Spitäler in Abtheilungen geordnet, wobei man vorzüglich im Auge hat, die Krankheiten nach ihrem generischen Charakter zu sichten. Einer Abtheilung von zirka 100 Kranken und darüber steht ein ordinirender Arzt, Regiments= oder Oberarzt mit zwei Unterärzten vor, von denen der eine das Schreibgeschäft besorgt, der andere die bei der täglich zwei mal vorzunehmenden Visite gemachte Ordination in Ausführung bringt oder für dieselbe zu sorgen hat. Das Schreibgeschäft faßt in sich: Eintragen der gemachten Anordnungen in einen für jeden Kranken eigens bestehenden Ordinationszettel, der bei nachheriger Medicamenten=Rechnung als Beleg dient, Abfassen eines Extractes, d. i. Zusammenstellung der einzelnen Ordinationen für die Apotheke, welche in jedem größeren Spital von eigenen Apotheken=Beamten, in kleineren Truppen=spitalern aber von den Feldärzten besorgt wird, Verfassung eines Diätzettels für die Küche und Zusammenstellung der täglichen, monatlichen und sonstigen Rapporte.

Die einzelnen Abtheilungen werden in ärztlicher Hinsicht von dem Spitals=Chefärzte, dem ältesten im Spital ordinirenden Arzte überwacht. Dieser ist jedoch nicht Spitals=Direktor, sondern ein bloßes Mitglied der Spitalsdirektion, welche aus einem Oberoffiziere, dem jeweiligen Chefärzte und einem Rechnungsbeamten besteht. Daß diese koordinirte Stellung des Chefarztes offenbare Nachtheile mit sich bringt, wird Jedermann einsehen, der nur einiger Maßen mit dem Spitalsdienst und seinen Forderungen vertraut ist. Dafür, daß der jeweilige Chefarzt zugleich auch Spitalsdirektor sein soll, sprechen mehrere Gründe, wovon ich nur den anführen will, daß er die Bedürfnisse des Spitales am besten kennt, wodurch einerseits jedes Bedürfniß sogleich herbeigeschafft und den bestehenden Uebelständen schnelle Abhilfe geleistet, andererseits durch Centralisation der langsame Geschäftsgang, wodurch die nöthigen Anordnungen und deren Befolgung sehr häufig durch Verspätung entweder ganz fruchtlos oder doch weniger wirksam werden, vermieden wird.

Ein weiterer sehr fühlbarer Nachtheil erwächst dem Spitalsdienste durch den Mangel eines abgerichteten Wartpersonales. Die Wartmannschaft wird aus dem Stande der Truppen entnommen und in gewissen Zeiträumen in der Regel alle zwei Monate gewechselt, wobei noch der Uebelstand hinzukommt, daß nicht selten die mit der Kommandirung derselben beauftragten Compagnien sich bei dieser Gelegenheit trotz den bestehenden Vorschriften: nur bewährte Männer zum Spitalsdienste fürzuwählen, aus einem sehr leicht begreiflichen Beweggrunde durch Hinweggabe minder gut konduitisirter oder wenig brauchbarer Leute zu reinigen suchen, und obgleich schlechte Soldaten oft recht gute und brauchbare Krankenwärter werden, so ist doch unter solchen Umständen die mechanische Hilfeleistung, die eigentliche Pflege und Wartung des kranken Soldaten in der That nicht gut bestellt zu nennen. Ich spreche aus voller Ueberzeugung, da ich den Mangel guter oder auch nur williger Wärter sehr oft tief zu empfinden Gelegenheit hatte und es sich nicht selten ereignete, daß ich denselben nicht einmal das gewöhnliche Zurechtmachen der Betten anvertrauen oder überlassen, geschweige denn eine sonstige Hilfeleistung oder Aufmerksamkeit gegen den Kranken erwarten konnte.

Man erwartet allgemein, daß diesem Uebelstande in Baldem gesteuert werde.

Nach meinem Erachten ist es, ohne besondere Auslagen zu verursachen, nicht schwierig: in kurzer Zeit wenigstens die Rahmen eines gut abgerichteten Wartpersonales zu besitzen. Es dürfte nur die Anordnung getroffen werden, daß von jeder Compagnie zwei gut konduitisirte Leute, die sich aus freiem Antriebe dazu melden, zu diesem Behufe abzugeben wären, wobei man jedoch vorzüglich auf alt Gediente Rücksicht zu nehmen hätte. Der Unterricht könnte denselben in jeder Provinzialstadt durch erfahrene, mit dem Spitalsdienste vollkommen vertraute Feldärzte theils theoretisch in einer eigenen Krankenwärter-Schule, theils praktisch in den Militärspitälern ertheilt werden und es würde sich schon hier während einer kurzen Unterrichtszeit herausstellen, ob der Mann zum Krankenwärter geeignet ist oder nicht. Im letzteren Falle wäre er zur Truppe zurückzusenden; im ersteren hingegen müßte derselbe für seine oft nicht beneidenswerthe Dienstleistung auch besser besoldet werden und ihm bei besonderer Verwendbarkeit eine Beförderung zum

Ober-Krankenwärter mit erhöhter Besoldung und der Aufsicht über die übrigen Krankenwärter jedoch ohne militärische Auszeichnung zu Theil werden, so daß derselbe durch die überall nöthige Aneiferung einerseits seinen Berufspflichten in der Borausicht auf Belohnung gerne und willig nachkommt, andererseits es für einen Nachtheil halten müßte, der Eigenschaft als Krankenwärter verlustig zu werden.

Die scheinbar hierdurch erwachsenden Mehr-Auslagen würden reichlich ersetzt durch die größere Verwendbarkeit und Geschicklichkeit, die nebst anderen reellen, unstreitig auch ökonomischen Nutzen gewährt.

Durch eine solche Maßregel würde man in kurzem eine hinreichende Anzahl gut abgerichteten Wartpersonales erhalten und wenn ja unvorhergesehne Fälle eine plötzliche Vermehrung desselben nothwendig machen würden, so wären wenigstens die Kadres gegeben. Es genügt aber nicht, für den Feldarzt jene Hindernisse beseitigt zu haben, die alle seine Leistungen beschränken, es muß ihm auch Gelegenheit zur wissenschaftlichen Vervollkommnung und eine seinem oft schweren Berufe entsprechende Aufmunterung zu Theil werden. Das letztere geschieht durch ein passende Stellung, durch eine angemessene Besoldung, dann besonders durch Aussicht auf ein seinen Fähigkeiten angemessenes Avancement. In letzterer Beziehung erlaube ich mir nur noch einige Worte in Bezug des Avancements der Unter-Chirurgen zu Ober-Chirurgen um so mehr hinzuzufügen, da diese letztere eine ganz neu kreirte Charge ist.

Die Unterchirurgen sind, wie schon gesagt, Doktoren der Medizin (die jedoch in der Regel das Doktorat aus der Chirurgie nachholen und dann zu Oberärzten befördert werden), Magistri oder Patroni der Chirurgie. Durch eine neuerliche Kriegs-Ministerial-Verordnung wurden 200 Ober-Chirurgen-Stellen kreirt und die Besetzung derselben der oberstfeldärztlichen Direktion mit der Weisung übertragen: die Tauglichsten, Verdienstesten und ältest Gedienten hiesfür zu wählen. Diese Stelle fand jedoch, so weit mir zur Genüge bekannt ist, für gut, das größte Verdienst in der größten Anzahl von Dienstjahren zu suchen und zwar in der Summe der Dienstjahre als feldärztlicher Gehülfe und Unterarzt oder Unterchirurg, während man doch konsequenter Weise, da der Uebertritt aus einer Charge in die höhere nur stufenweise geschieht, bei einem Avancement nach Dienstjahren die Dienstzeit wohl nun von der letztern an rechnen soll.

Ogleich nun eine solche Proceedur ganz bequem ist, so harmonirt sie doch nicht mit der additionellen Eigenschaft der oberstfeldärztlichen Direction, vermöge welcher sie bis nun zu auch Akademie=Direction war, — und es wäre dieser Vorgang bei gleicher wissenschaftlicher Ausbildung und gleichem übrigen Verhalten allerdings der richtige gewesen; allein, wenn man bei einer wissenschaftlichen Branche und eine solche soll wohl die gesammte feldärztliche, wie die ärztliche überhaupt sein, bei Beförderungen die erlangte wissenschaftliche Ausbildung auf der einen Seite gar nicht in Anschlag bringt, während die genossene Schulbildung auf der andern als Anhaltspunkt und sogleiche Bestimmung zur Besetzung der höhern militärärztlichen Posten gilt, so muß man den Grund dieses offenbaren Widerspruchs wohl auf Rechnung der Zeitverhältnisse bringen, wo man gedrängt durch die Masse der Beschäftigungen zwar nicht übersehen sollte, aber aus Mangel an vorhergegangener reiflicher Ueberlegung wohl vergessen konnte, daß höhere Ausbildung durch vermehrte und vielseitige Verwendbarkeit dem Staate zu Gute kommt, der dann auch die Pflicht übernimmt, dieselbe anzuerkennen und daß wenigstens die zur Erlangung dieser besseren Brauchbarkeit verwendete Mehr=Zeit dem Individuo nicht zum doppelten Nachtheile gereichen soll, da sonst die Doktoren der Medizin und die Magistri der Chirurgie schon aus ökonomischen Gründen wünschen müßten, ihr Diplom mit jenen der *Patroni Chirurgiae* zu vertauschen u. s. w.

Doch wir wollen hoffen, daß diese errata, so wie manche unserer Zeit zu den provisorischen gehören und als transitorische Begebenheiten bloß das Sprichwort: *errare humanum est*, bestätigen helfen.

Theses defendendæ.

1. Mors absoluta non existit.
 2. Medicina sic dicta pastoralis plus nocet, quam prodest.
 3. Ubi irritatio, ibi stagnatio, non congestio.
 4. Medicus venenis non utitur.
 5. Febris hectica amputationem non vetat.
 6. Qui vivunt methodice, vivunt pessime.
 7. Violenta neonatorum mors suffocatione effecta, ex sola pulmonum investigatione demonstrare non potest.
 8. Itinerando omnes corporis functiones facilitantur.
 9. Indicationes ad operationes chirurgicas majores secundum circumstantias modificandæ sunt, ideoque in bello non raro alia sunt, quam in praxi privata.
- 